

Jenaer Netzwerk gegen Häusliche Gewalt

HANDLUNGS- EMPFEHLUNGEN BEI HÄUSLICHER GEWALT

Unter der Schirmherrschaft von Frau Johanna Arenhövel,
Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit,
Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann

Freistaat
Thüringen



Beauftragte
für die Gleichstellung
von Frau und Mann

GRUSSWORT



Gemeinsam gegen Häusliche Gewalt

Der Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit ist ein hohes, gesellschaftlich akzeptiertes und verfassungsrechtlich verbrieftes Recht für alle Menschen.

Damit auch in komplexen Problemlagen und Zusammenhängen frühzeitige und wirksame Hilfe ermöglicht werden kann, müssen viele verantwortliche Personen und Institutionen zusammenarbeiten.

Auch und gerade dann, wenn Kinder und junge Menschen von Häuslicher Gewalt mit betroffen sind, ist die Zusammenarbeit von Frauen- und Kinderschutz unerlässlich.

Als Gleichstellungsbeauftragte liegt mir die Stärkung der Frauen und Mütter besonders am Herzen, denn Häusliche Gewalt führt nicht nur zu körperlichen, sondern auch zu seelischen Verletzungen. Ein herabgesetztes Selbstwertgefühl, Verunsicherungen und Ängste, was die eigene Zukunft und die der Familie betrifft, sowie der Kummer über das gewalttätige Verhalten des Partners verursachen eine Situation, die aus eigener Kraft nicht mehr bewältigt werden kann. Wie sollen betroffene Mütter dann noch die Kraft aufbringen, um für ihre Kinder da zu sein?

Ich danke deshalb dem Jenaer Netzwerk für das Zusammenführen der verschiedenen Professionen, damit es den von Häuslicher Gewalt Betroffenen möglichst bald wieder besser gehen kann, allen voran dem Jenaer Frauenhaus e.V., aber auch der Interventionsstelle, dem WEISSEN RING e.V., der Polizei, den Beratungsstellen, Ärztinnen und Rechtsanwälten, den Ämtern und den Frauen- und Familienzentren sehr herzlich für das Zusammentragen der unterschiedlichsten rechtlichen Grundlagen und für das Erarbeiten von Handlungsempfehlungen.

Diese Handlungsempfehlungen dienen nicht nur der Orientierung im Hilfesystem, sondern geben auch wertvolle Hinweise zur Klärung von Beratungs- und Unterstützungsbedarf.

Häusliche Gewalt hat gravierende Folgen für die Betroffenen und die Gesellschaft. Auch wenn wir schon viel darüber wissen, gilt es immer wieder, den aktuellen Stand der Forschung umzusetzen und in die alltägliche Arbeit einzubeziehen. Auch Gesetze und Strukturen verändern sich in der heutigen Zeit, so dass ich davon ausgehe, dass die vorgelegten Empfehlungen fortgeschrieben werden. Von daher bin ich sicher, dass das entstandene Werk eine fachlich fundierte und professionell qualifizierte Grundlage bietet, die als Beispiel auch landesweit durchaus Verwendung finden kann.

Abschließend wünsche ich allen, die daran mitgearbeitet haben und allen, die bei diesem wichtigen Thema Verantwortung tragen, viel Erfolg bei ihrem Tun und eine gute, partnerschaftliche Zusammenarbeit, die uns dem Ziel einer gewaltfreien Gesellschaft ein Stück näher bringt.

Johanna Arenhövel

Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann beim TMSFG

INHALT

Einleitung	S. 05
1. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR DIE POLIZEI	
1.1 Einsatz bei Häuslicher Gewalt.....	S. 07
1.2 Ermittlungsverfahren	S. 09
2. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR DIE JUSTIZ	
2.1 Familiengerichtliche Verfahren	S. 11
2.1.1 Rechtsantragsstelle	S. 11
2.1.2 Rechtsanwaltschaft.....	S. 12
2.2 Strafverfahren/Staatsanwaltschaft	S. 13
3. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR DIE JUGENDHILFE	
3.1 Jugendamt.....	S. 16
3.1.1 Ziele und Aufgaben.....	S. 16
3.1.2 Gesetzliche Grundlagen.....	S. 16
3.1.3 Unterstützung des Kindes/Jugendlichen	S. 17
3.1.4 Zusammenarbeit mit den Eltern, PartnerInnen und Sorgeberechtigten	S. 17
3.1.5 Umgangs- und Sorgerecht	S. 17
3.1.6 Begleiteter Umgang bei Häuslicher Gewalt.....	S. 18
3.2 Familienberatungsstellen.....	S. 18
3.2.1 Beratungshaltung.....	S. 18
3.2.2 Ziele	S. 19
3.2.3 Kooperation.....	S. 19
3.2.4 Beratung.....	S. 19
3.3 Kinder- und Jugendenschutzdienst	S. 22
3.3.1 Beratungsbedarf und -inhalte	S. 22
3.3.2 Kooperation mit anderen Einrichtungen.....	S. 23
4. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR DIE INTERVENTIONSSTELLE	
4.1 Beratungsbedarf klären	S. 24
4.2 Informationen geben	S. 25
4.3 Gefährdungsanalyse/Sicherheitsplan	S. 25
4.4 Kooperation mit anderen Institutionen und Weitervermittlung.....	S. 26

5. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR FRAUENHAUS, FRAUENBERATUNG UND FRAUENNOTRUF

5.1 Allgemeines	S. 27
5.2 Ambulante Beratung: Frauenberatungsstelle	S. 27
5.2.1 Beratungsbedarf klären.....	S. 28
5.2.2 Akute Krisenbewältigung	S. 28
5.2.3 Informationen.....	S. 28
5.2.4 Konkrete Umsetzung.....	S. 29
5.3 Frauenhaus	S. 29
5.4 Notruf	S. 30
5.5 Kooperation mit anderen Einrichtungen	S. 30

6. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR ANDERE BERATUNGSSTELLEN

6.1 Beratungsbedarf klären und Informationen geben	S. 31
6.2 Kooperation mit anderen Einrichtungen	S. 32
6.3 Weiterer Handlungsbedarf	S. 32

7. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR DAS GESUNDHEITSWESEN

7.1 Empfehlungen für die Anamnese.....	S. 33
7.2 Umgang mit von Häuslicher Gewalt Betroffenen.....	S. 33

8. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR DIE ARBEIT MIT GEWALTANWENDERN

9. ADRESSEN UND KONTAKTDATEN DER AKTUELLEN NETZWERKMITGLIEDER

Interventionsverlauf „Häusliche Gewalt“
für die Stadt Jena

3. Umschlagseite

Impressum

Rückseite

Einleitung

Das Jenaer Netzwerk gegen Häusliche Gewalt wurde im November 2004 im Rahmen der Interventionsarbeit des Jenaer Frauenhaus e.V. gegründet. Im Netzwerk haben sich Institutionen, Behörden und Beratungsstellen mit dem Ziel zusammengeschlossen, durch abgestimmte Zusammenarbeit wirksame Maßnahmen und Aktivitäten gegen Häusliche Gewalt zu entwickeln. Das Netzwerk trifft sich regelmäßig alle acht Wochen.

Im Jahre 2011 entstand die Idee, Handlungsempfehlungen für die verschiedenen Professionen, die mit Häuslicher Gewalt in Berührung kommen, zu erarbeiten. Nach gründlicher Recherche hat das Netzwerk entschieden, sich an den Handlungsempfehlungen des Runden Tisches Euskirchen zu orientieren, die eine gute Diskussionsgrundlage bildeten.

Die Handlungsempfehlungen verstehen sich für die aktiven Mitglieder des Netzwerks als Selbstverpflichtung. Für alle anderen Berufsgruppen, die professionell mit Fällen Häuslicher Gewalt umgehen müssen, sollen sie einen Empfehlungscharakter haben, d.h. bestenfalls dazu beitragen, die eigenen Handlungsabläufe in Fällen Häuslicher Gewalt zu überprüfen und zu optimieren. Die intensive Auseinandersetzung mit der Arbeitspraxis der einzelnen Berufsgruppen hat das Netzwerk enger geknüpft. Das Ineinandergreifen der Hilfeangebote ist genauer definiert, die Möglichkeiten und Grenzen der einzelnen beteiligten Professionen sind klar benannt.

Die nachstehende Definition „Häuslicher Gewalt“ bildet die Basis für das Handeln der jeweiligen Institutionen in Fällen Häuslicher Gewalt.

Nach der Definition der Thüringer Lenkungsgruppe „Wege aus der häuslichen Gewalt“ bezeichnet Häusliche Gewalt „Straftaten – physischer und psychischer Art – zwischen Personen in einer partnerschaftlichen Beziehung, die derzeit besteht, sich in Auflösung befindet oder aufgelöst ist (unabhängig vom Tatort, auch ohne gemeinsamen Wohnsitz) oder die in einem Angehörigenverhältnis zueinander stehen, soweit es sich nicht um Straftaten ausschließlich zum Nachteil von Kindern handelt. Kinder und Jugendliche, die in solchen Gemeinschaften leben, gelten hierbei als Opfer, da sie das Gewaltgeschehen miterleben“.

Nach bisherigen Erkenntnissen ist jede vierte Frau in ihrem Leben mindestens einmal Opfer von Häuslicher Gewalt geworden, unabhängig von Herkunft, Religionszugehörigkeit und sozialem Status. Die Formen Häuslicher Gewalt sind sehr vielfältig. Kennzeichnend ist jedoch, dass Häusliche Gewalt kaum in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird und die Opfer große Scham empfinden. Die Hemmschwelle, sich Hilfe zu holen, ist für die Betroffenen sehr hoch. Ohne professionelle Hilfe verweilen die Frauen häufig sehr lange in den Gewaltbeziehungen oder kehren häufig dorthin zurück. (vgl. *BMFSFJ (2008): Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften. Eine sekundär-analytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt.*)

Das direkte oder indirekte Miterleben Häuslicher Gewalt hat für die Kinder zum Teil dramatische Auswirkungen. Viele Kinder müssen mit ansehen, hören, fühlen, wie ihrer Mutter Gewalt angetan wird. Sie geraten in eine Konfliktsituation, deren emotionale und psychische, oft traumatische Folgen sich bis ins Erwachsenenalter hinein belasten können. Häufig wird die Ausübung oder die Erduldung von Gewalt im eigenen Leben als Erwachsene/r wiederholt. (vgl. Barbara Kavemann, Ulrike Kreyssig (2006): *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*, VS-Verlag.)

Die Gewaltsituation zu beenden und neue Wege für die Betroffenen aufzuzeigen, liegt auch in der Verantwortung der verschiedenen Professionen, die mit den Betroffenen arbeiten. Aus diesem Grund haben wir uns entschieden, so konkret wie möglich zu beschreiben, was jede einzelne Profession zum derzeitigen Zeitpunkt leisten kann. Täterarbeit sehen wir als ein wichtiges Angebot in der Interventionskette, die Empfehlungen für die Täterarbeit sind angelehnt an die Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.. Die Täterarbeit befindet sich in Thüringen zurzeit neu im Aufbau, so dass es momentan kein kostenloses Angebot für Täter gibt, sich Hilfe zu holen.

Uns ist bewusst, dass es sowohl männliche Betroffene Häuslicher Gewalt als auch Täterinnen gibt. Dennoch verwenden wir in nachfolgendem Text die weibliche Form, wenn wir von Betroffenen sprechen, und sprechen von Tätern. Diese Entscheidung beruht auf vorliegenden wissenschaftlichen Ergebnissen in Deutschland.

Mit diesen Handlungsempfehlungen haben wir für die Stadt Jena und wegweisend für andere Städte und Netzwerke eine Handreichung erarbeitet, die mehr Handlungssicherheit gewährleistet und die Abläufe bzw. das Zusammenspiel der Hilfeangebote optimiert.

Für die Fortschreibung der Handreichung wünschen wir uns eine stetige Auseinandersetzung zwischen den einzelnen Beteiligten, um eine Weiterentwicklung voranzutreiben. Hinweise, Anregungen und Ideen werden gern entgegengenommen unter post@frauenhaus-jena.de

1. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR DIE POLIZEI

1.1 Einsatz bei Häuslicher Gewalt

In vielen Fällen Häuslicher Gewalt ist die Polizei erster Ansprechpartner für die Betroffenen und somit auch der letzte Ausweg aus der Gewaltspirale. Die Betroffenen erwarten somit ein schnelles vorurteilsfreies Handeln der Polizei.

In jedem Fall ist ein entschlossenes und konsequentes Auftreten der Polizeibeamten unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten gefordert. Dabei ist primäres Ziel die professionelle Bewältigung der Krisensituation und die Abwehr weiterer Gefahren für die Betroffenen und unbeteiligte Dritte.

In diesem Rahmen ist nicht nur konsequent gegen Tatverdächtige vorzugehen, sondern es ist besonders wichtig, die Belange des Opfers in den Vordergrund zu rücken.

Bei jedem Einsatz ist auf Eigensicherung zu achten. Um diesem Grundsatz gerecht zu werden, sind bereits am Notrufannahmepunkt alle wichtigen Informationen zu dem Sachverhalt zu sammeln, insbesondere zur Anzahl der im Haushalt lebenden und aktuell anwesenden Personen, vor allem Kinder, detaillierte Sachverhaltsdarstellung Gewaltbereitschaft/Alkoholisierung/Waffen etc.

Noch vor Betreten der betreffenden Wohnung sind ggf. NachbarInnen zu befragen und weitere Informationen zu erlangen, Spontanäußerungen sollten wortgetreu festgehalten werden.

Die o.g. Ziele können nur durch opfer- **und** täterorientierte Maßnahmen der Polizei erreicht werden.

Opferorientierte Maßnahmen:

- unbedingt Nachschau nach dem Opfer halten, selbst wenn der Täter behauptet, dem Opfer gehe es gut oder es habe die Wohnung bereits verlassen (Nicht auf die Aussagen des Täters verlassen!)
- Maßnahmen der Ersten Hilfe und Verständigung von Rettungskräften
- räumliche Trennung der beiden Parteien und getrennte Befragung
- sofortige telefonische Verständigung des Bereitschaftsdienstes im Jugendamt bei vermuteter Kindeswohlgefährdung
- umfassende und sorgfältige Dokumentation der Verletzungen in Bild und Schrift

- Zeugenvernehmung und Einleitung eines Strafverfahrens, ggf. von Amts wegen
→ **HINWEIS:** die momentane Aussagebereitschaft des Opfers sollte durch eine sofortige Zeuginnenvernehmung genutzt werden
- Formular zur Weitergabe personenbezogener Daten mit Einverständnis des Opfers ausfüllen – dieses dient zur späteren Einholung des ärztlichen Attestes
- Aufklärung über Gewaltschutzgesetz sowie über Handlungsalternativen, über Strafantrag und ggf. Folgen eines Platzverweises, Aushändigen des Merkblatts
- Hinweis auf Kontaktaufnahme und Vermittlung zu regionalen Hilfs- und Betreuungseinrichtungen, Opferschutzbeauftragten, Frauenhaus, Kinderschutzdienst, Interventionsstelle (IST) Erfurt
- Übermittlung Fax (Weitergabe personenbezogener Daten) an die IST Erfurt mit Einverständnis des Opfers
- Aushändigung von Informationsmaterial (z.B. Faltblatt der IST Erfurt, Flyer des Jenaer Frauenhauses e.V., des Jenaer Netzwerks gegen Häusliche Gewalt)
- schriftliche Benachrichtigung des Jugendamtes bei Anwesenheit von Minderjährigen

Täterorientierte Maßnahmen:

- Durchführung notwendiger Gefahren abwehrender Maßnahmen, z.B. Durchsuchung, Platzverweis (Wohnungsverweisung mit Rückkehrverbot), Unterbindungsgewahrsam und Belehrung des Täters über die Folgen der Missachtung, Sicherstellung aller Wohnungsschlüssel, Kontaktverbot, Gefährderansprache etc.
- im Falle von Platzverweisen gem. § 18 Abs. 2 PAG (i.d.R. 10 Tage!) ist dem Täter die Möglichkeit zu geben, dringend benötigte Dinge des täglichen Bedarfs mitzunehmen
- er ist über Art und Umfang des Platzverweises genauestens zu informieren
- neue postalische Anschrift erfragen
- Belehrung als Beschuldigter und Durchführung Beschuldigtenvernehmung, wenn möglich
- Durchführung notwendiger strafprozessualer Maßnahmen, z.B. Durchsuchung, Sicherstellung/Beschlagnahme von Beweismitteln, vorläufige Festnahme, erkennungsdienstliche Behandlung, Entnahme einer Blutprobe (Alkohol- und/oder Drogentest)
- Aushändigung von Informationsmaterial (z.B. Flyer „Wenn Sie aufhören wollen, Gewalt auszuüben“)

- Fertigung von Anzeigen
→ **HINWEIS:** Verstoß gegen das GewSchG erst gegeben, wenn ein gerichtlicher Titel nach dem GewSchG gegen den Täter bereits erwirkt wurde

Grundlage für das polizeiliche Handeln bei Häuslicher Gewalt bildet der vom Thüringer Innenministerium herausgegebene Leitfaden „Polizeiliche Maßnahmen in Fällen Häuslicher Gewalt – Leitlinien für die Thüringer Polizei“

1.2 Ermittlungsverfahren

In Strafverfahren, die Taten vor dem Hintergrund Häuslicher Gewalt zum Gegenstand haben, bestehen einige Besonderheiten, die aus der engen Opfer-Täter-Beziehung resultieren. Das Verhalten von geschädigten Frauen erscheint häufig inkonsequent und für die SachbearbeiterInnen schwer nachvollziehbar.

Im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit der Zeugin und die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben sollten folgende Angaben Berücksichtigung finden:

- Die Geschädigte steht einer Bestrafung des Beschuldigten ambivalent gegenüber. In erster Linie möchte sie die Gewaltsituation beenden, die Folgen einer Anzeigenerstattung werden häufig gar nicht oder unvollständig bedacht.
- Das Anzeigeverhalten wird beeinflusst durch die häufige materielle Abhängigkeit vom Beschuldigten, die eigene Scham über die Situation, die Angst vor dem Täter, insbesondere vor weiteren Gewalttätigkeiten, sowie die eigene Schuldzuweisung im Zusammenhang mit der Tat.
- In der Regel erstattet eine von Häuslicher Gewalt betroffene Frau nicht bereits nach dem ersten Vorfall Strafanzeige, möglicherweise wird Anzeige auch erst einige Zeit nach der (letzten) Tat erstattet, weil die Geschädigte sich erst nach längerer Überlegung zu diesem Schritt entschließen kann. Dies sollte nicht dazu führen, die Glaubwürdigkeit der Geschädigten von vornherein in Zweifel zu ziehen.

Folgende Aspekte sind bei der Ermittlung zu berücksichtigen:

- (neue) Adresse des Opfers nicht bekannt geben, ggf. Alternativadresse als ladungsfähige Anschrift (z.B. Anschrift einer Rechtsanwältin etc.) in der Akte verwenden
- ggf. über StA anregen, dass entsprechende Seite mit Adresse des Opfers unter Angabe einer Alternativadresse bei Antrag auf Akteneinsicht geschwärzt wird
- bei Alternativadresse Vorladung an diese Adresse schicken, nicht an die Adresse der gemeinsamen Wohnung
- Täter und Opfer getrennt zur Vernehmung vorladen

- bei der Vernehmung in o.a. Ermittlungsvorgängen besteht Gefahr der sekundären Viktimisierung des Opfers durch zu wenig Einfühlungsvermögen des Beamten bzw. Schuldzuweisungen, Vorwürfe etc.
→ deshalb bei der Vernehmung besondere Empathie mit dem Opfer zeigen!
- falls noch nicht geschehen Aufklärung über regionale Hilfsorganisationen und Betreuungseinrichtungen sowie Inhalte des GewSchG
- Erhebung aller relevanten und bisher nicht gesicherten Beweismittel, z.B. ärztliche Atteste oder Gutachten der Rechtsmedizin anfordern; ZeugInnen-aussagen
- Spontanäußerungen am Tatort explizit aufführen in Form der wörtlichen Rede (Schlussbericht)
- im Falle des Nichterscheins der Geschädigten ist eine Überprüfung notwendig, ob die Geschädigte die Vorladung erhalten hat, vor allem dann, wenn diese noch mit dem Tatverdächtigen in einer häuslichen Gemeinschaft lebt
- am Ende der Vernehmung das Merkblatt über die Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren aushändigen und – soweit mit vertretbarem Zeitaufwand möglich – noch offene Fragen beantworten

Der Vorgang wird unter dem Schlagwort „Häusliche Gewalt“ erfasst und die Akte dementsprechend gekennzeichnet.

Quellen:

„Handlungsrichtlinie für die polizeiliche Arbeit in Fällen Häuslicher Gewalt“, 2., überarbeitete Auflage, Juli 2004; Herausgeber/innen: Ministerium für Inneres und Sport des Saarlandes und Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt beim Ministerium der Justiz des Saarlandes

„Polizeiliche Maßnahmen in Fällen Häuslicher Gewalt – Leitlinien für die Thüringer Polizei“, herausgegeben vom Thüringer Innenministerium, 2004

Schriften zur Fortbildung: „Häusliche Gewalt“, Mona Karadag und Danilo Winkler, August 2007

„Handlungsempfehlungen für Polizei, Justiz, Jugendamt, Frauenberatungsstelle, allgemeine Beratungsstellen“ erarbeitet von Runder Tisch gegen häusliche Gewalt im Kreis Euskirchen, Mai 2012

2. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR DIE JUSTIZ

Die psychische Belastung von Betroffenen Häuslicher Gewalt und das besondere Bedürfnis nach Sicherheit bedingen eine auf diese spezielle Situation zugeschnittene Verfahrensweise durch die StaatsanwältInnen, RichterInnen, RechtspflegerInnen und RechtsanwältInnen. Die gebotenen Möglichkeiten zum Schutz des Opfers sollten nach ausführlicher Prüfung Anwendung finden.

2.1 Familiengerichtliche Verfahren

Zuständig für alle Gewaltschutzsachen nach dem GewSchG sind nach dem am 01.09.2009 in Kraft getretenen Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) die Familiengerichte.

2.1.1 Handlungsempfehlungen für die Rechtsantragsstelle

Die Rechtsantragsstelle händigt Infomaterial zum Gewaltschutzgesetz (GewSchG), zur Beratungshilfe oder zur Verfahrenskostenhilfe sowie zu örtlichen Beratungsstellen aus, wenn nötig auch mehrsprachig. Für die Aufnahme eines Antrages sollte ein ausreichender Zeitrahmen zur Verfügung stehen.

Bei der Aufnahme der Anträge ist auf die vollständige Aufführung der Beweismittel zu achten. Als mögliche Beweismittel kommen die Ermittlungsakte der Polizei, ärztliche Atteste, Fotos vom Opfer zur Dokumentation von Verletzungen, ggf. von der Wohnung, schriftliche Aussagen von TatzeugInnen, dokumentierte SMS sowie E-Mails in Frage (Hinweis auf Fotos in der Ermittlungsakte).

Die zustellungsfähige Adresse des Antragsgegners sollte erfragt und in den Antrag aufgenommen werden. Die Adresse der Antragstellerin sowie deren Telefonnummer kann geschützt werden – ggf. sind diese Angaben auf einem gesonderten Blatt aufzunehmen.

Die Antragstellerin sollte über die Kosten des Verfahrens (Verfahrenskostenhilfe, mögliche Zurückweisung des Antrags auf Verfahrenskostenhilfe wegen mangelnder Erfolgsaussichten) belehrt werden.

Um die Sicherheit von Opfern Häuslicher Gewalt bei den Amtsgerichten zu gewährleisten, sollte die Antragstellerin darauf hingewiesen werden, dass bestimmte Sicherheitsvorkehrungen auf Antrag getroffen werden können:

- wenn nötig kann ein/e JustizwachmeisterIn während des Termins zur mündlichen Verhandlung vor und im Sitzungssaal anwesend sein

- eine räumliche Trennung zwischen Antragstellerin und Antragsgegner kann vorgenommen werden; ein geschützter Wartebereich sollte vorhanden sein; nach § 33 Abs. 1 Satz 2 FamFG ist die Antragstellerin in Abwesenheit des Antragsgegners persönlich anzuhören, sofern dies zum Schutz der Antragstellerin erforderlich ist
- keine Offenbarung der Anschrift des Opfers, die sich in den Gerichtsakten befindet
- nach Ende der Gerichtsverhandlung sollte gegebenenfalls ein zeitversetztes Verlassen des Gerichtsgebäudes ermöglicht werden.

2.1.2 RechtsanwältInnen

Um der besonderen psychischen Situation der Opfer Häuslicher Gewalt gerecht zu werden und deren Sicherheit zu gewährleisten, sollte der vom Opfer ausgewählte rechtsanwaltliche Vertreter

- dem Opfer möglichst umgehend einen Beratungstermin einräumen, in dem ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um ausführlich die Vorgeschichte zu beleuchten
- bei der Beratung durch eine sensible Gesprächsführung der psychischen Situation des Opfers Rechnung tragen
- das Opfer ermutigen, sich aktiv gegen die erlittene Gewalt zur Wehr zu setzen und dem Opfer vermitteln, dass für diesen Weg vielfältige Hilfsangebote zur Verfügung stehen
- auf die Sicherstellung bzw. Beschaffung von Beweismitteln hinwirken,
- bei der Besprechung der weiteren Vorgehensweise die individuelle familiäre Situation des Opfers berücksichtigen (Wie wird der Täter reagieren? Haben die Beteiligten Kinder und besteht diesbezüglich Regelungsbedarf, insbesondere bezüglich des Umgangs? Existieren Hilfsmöglichkeiten in der Verwandtschaft oder durch FreundInnen? Welche individuellen Gewaltschutzmaßnahmen sind aus Sicht des Opfers erforderlich?)
- mit dem Opfer die weiteren rechtlichen Schritte besprechen und bereits einen möglichst klaren zeitlichen Ablauf definieren, damit sich das Opfer mental einstellen kann
- das Opfer über alle zur Verfügung stehenden regionalen Hilfsangebote und insbesondere über die Möglichkeiten der Soforthilfe in Akutsituationen informieren (Notruf und Frauenschutzwohnung beim Jenaer Frauenhaus e.V., Polizei etc.) und das Opfer auf Wunsch direkt im Anschluss an den Beratungstermin unmittelbar an spezialisierte Hilfsorganisationen weitervermitteln

2.2 Strafverfahren/Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft ist so genannte „Herrin des Ermittlungsverfahrens“. Sie ist gehalten, Straftaten objektiv und unvoreingenommen aufzuklären und Straftäter einer gerechten Sanktionierung zuzuführen.

Die Staatsanwaltschaft arbeitet in Ermittlungsverfahren bei Häuslicher Gewalt eng mit den SachbearbeiterInnen der Polizeibehörde und den Richtern der Amtsgerichte/Landgerichte für Strafsachen zusammen und legt in besonders komplexen Verfahren den Umfang der Ermittlungen fest.

Es sollen vor allem im frühen Stadium der Ermittlungen die notwendigen prozessualen Schritte eingeleitet werden. Hierzu zählen:

1. Veranlassung der Sicherstellung von **objektiven** Beweismitteln und deren Auswertung durch beauftragte Sachverständige:
 - Die Sicherung von Spurenmaterial (z.B. am Körper, der Kleidung und sonstiger Spurenlagerer im Bereich des Opfers sowie des Täters) durch die Kriminalpolizei/Technik, Rechtsmedizin oder andere ÄrztInnen. Hierbei sind mitunter Sofortmaßnahmen erforderlich, da beseitigte oder nicht rechtzeitig gesicherte Spuren für das Verfahren unwiederbringlich verloren sind. Diese Maßnahmen können – soweit keine Zustimmung der Betroffenen erteilt wird – auch mit richterlichem Beschluss ergehen bzw. bei besonderer Eilbedürftigkeit durch die Staatsanwaltschaft oder Polizei bei „Gefahr im Verzuge“ angeordnet werden. Falls das Opfer mit dem Täter verwandt oder verschwägert ist, kann es von seinem Zeugnisverweigerungsrecht (§ 52 StPO) und auch von seinem Untersuchungsverweigerungsrecht (§ 81c Abs. 3 StPO) Gebrauch machen. In diesem Fall ist eine Beweisführung meist nur schwer möglich, da eine Verwertung vorheriger Aussagen dieser ZeugInnen infolge Wahrnehmung des Zeugnisverweigerungsrechts rechtlich nicht zulässig ist. Dieser Umstand führt mitunter dazu, dass auch schwerste Straftaten nicht sicher bewiesen werden können. Das ist aus Sicht der Staatsanwaltschaft mitunter sehr unbefriedigend, muss aber letztendlich akzeptiert werden.
 - Einholung ärztlicher Atteste nach erfolgter Entbindung von der Schweigepflicht durch die Betroffenen.
2. Erhebung der **subjektiven** Beweismittel:
 - Hierzu gehören Aussagen der Geschädigten und anderer ZeugInnen, die Wahrnehmungen zum Tathergang gemacht haben. Sollten jene ZeugInnen verwandt oder verschwägert mit dem Täter sein, ist eine zeitnahe richterliche Vernehmung durchzuführen, denn nur diese wäre als Beweismittel verwertbar, sollte die/der Zeugin später vom Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO Gebrauch machen. Bei kindlichen ZeugInnen kann in jenen Fällen nur

durch die gerichtliche Bestellung eines Ergänzungspflegers durch das Familiengericht eine Entscheidung über die Wahrnehmung des Zeugnisverweigerungsrechts herbeigeführt werden. Bis zur Antragstellung und gerichtlichen Entscheidung vergeht mitunter wertvolle Zeit. Bei so genannten Antragsdelikten (z.B. bei Nachstellung und Körperverletzung gem. §§ 238, 223 StGB) ist darauf zu achten, dass der erforderliche Strafantrag rechtzeitig gestellt wurde. Die Frist hierfür beträgt 3 Monate seit Kenntnis von Tat und Täter (§ 77b StGB). Ungeachtet dessen kann die Staatsanwaltschaft, insbesondere bei Körperverletzungen mit erheblichen Folgen, das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung erklären und weitere Ermittlungen tätigen.

- Die Staatsanwaltschaft führt auch selbst Vernehmungen durch, sofern sie dies für notwendig erachtet. ZeugnInnen und Beschuldigte sind dann verpflichtet, zum Vernehmungstermin zu erscheinen. Sie können bei unentschuldigtem Fernbleiben auch polizeilich zugeführt werden. Darüber hinaus kann die Staatsanwaltschaft auch Ordnungsmittel verhängen (Ordnungsgeld festlegen, Ordnungshaft verhängen).
- Geschädigte werden auf ihre Rechte im Ermittlungs- und Strafverfahren hingewiesen. Sie erhalten ein so genanntes Merkblatt über ihre Rechte im Strafverfahren, z.B. Mitwirkung einer/s von ihnen beauftragten RechtsanwältIn als NebenklagevertreterIn (§§ 395 ff. StPO).

3. Einleitung strafprozessualer Maßnahmen

- Durchsuchungen und Beschlagnahmen
- freiheitsentziehende Maßnahmen (vorläufige Festnahme, Haft, Unterbringung), soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen (z.B. bei dringendem Tatverdacht von Sexualstraftaten gem. § 177 Abs. 2 bis 4 StGB)
- Überwachung des Telekommunikationsverkehrs, Ortung des Standortes des Täters über sein Handy bei unbekanntem Aufenthalt bei so genannten Katalogtaten nach § 100a StPO, insbesondere Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §§ 176a, 176b, 177 Abs. 2 und 179 Abs. 5 Nr. 2 StGB.

- ### 4. Anforderung von Akten gesonderter Verfahren (z.B. Familienverfahren, Zivilverfahren) Insbesondere ist zu prüfen, ob seitens der Geschädigten Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz bei den zuständigen Familien-/Zivilgerichten eingeleitet wurden. Denn erst nach einer solchen richterlichen Verfügung ist bei Verstößen dagegen eine Strafbarkeit nach § 4 GewSchG gegeben.

Wie bereits zu Beginn ausgeführt, ist die Staatsanwaltschaft in all ihren Ermittlungen zur Objektivität und Unvoreingenommenheit verpflichtet.

Es gilt das Prinzip der Unschuldsvermutung. Bei Zweifeln an der Täterschaft ist zugunsten des Beschuldigten bzw. Angeklagten zu entscheiden.

Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die für den Beschuldigten belastenden sondern auch alle entlastenden Umstände zusammenzutragen und zu würdigen.

Die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage beim zuständigen Gericht (Amtsgericht oder Landgericht), soweit gegen den Beschuldigten ein hinreichender Tatverdacht besteht. Anderenfalls muss sie das Verfahren mangels hinreichenden Tatnachweises oder wegen fehlenden Strafantrages einstellen.

Nach Erhebung der öffentlichen Klage ist das Ermittlungsverfahren beendet und geht in das Strafverfahren über. Die Staatsanwaltschaft vertritt die Anklage beim zuständigen Gericht und stellt die erforderlichen Strafanträge, soweit die Schuld des Angeklagten festgestellt wurde. Anderenfalls beantragt sie dessen Freispruch.

Gegen Urteile der Amtsgerichte und Landgerichte des 1. Rechtszuges hat sie das Rechtsmittel der Berufung und Revision. Auch im Berufungsverfahren beim Landgericht wirkt sie mit.

Die Staatsanwaltschaft achtet auch im Strafverfahren darauf, dass insbesondere kindliche und jugendliche ZeugnInnen möglichst nicht mehrmals vernommen werden. In manchen Fällen lässt es sich aber leider nicht vermeiden.

Sie kann aber auch das Ermittlungsverfahren mit oder ohne Auflagen einstellen oder bei so genannten Privatklagedelikten den Verletzten auf den Privatklageweg (§§ 374 ff. StPO) verweisen. Dies steht in ihrem Ermessen, soweit die angezeigten Taten Vergehen sind und die Schuld des Täters gering ist.

Die Staatsanwaltschaft ist nicht für die allgemeine Gefahrenabwehr zuständig. Dies obliegt allein den Beamten der zuständigen Polizeidienststellen. Diese können auf der Grundlage des Polizeiaufgabengesetzes Verfügungen treffen.

3. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR DIE JUGENDHILFE

Direkt und indirekt erlebte Gewalt hat vielfältige und unterschiedliche Auswirkungen auf Mädchen und Jungen. Sie kann unter bestimmten Bedingungen zu einer Beeinträchtigung der emotionalen, psychischen, körperlichen und kognitiven Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen führen oder sogar zu traumatischen Schädigungen. Kinder und Jugendliche werden als Opfer gesehen, wenn sie selbst Gewalt erlitten haben, aber auch wenn sie Zeuginnen von Gewalt an Geschwistern, Eltern oder anderen Personen geworden sind.

Grundsätzlich ist vorrangiges Handlungsziel, sowohl für Kinder und Jugendliche als auch für den Gewalt erleidenden Elternteil den Schutz vor neuerlicher Gewalt sicherzustellen.

3.1 Jugendamt

3.1.1 Ziele und Aufgaben

Das Jugendamt hat aufgrund seines besonderen gesetzlichen Auftrages, der Wahrnehmung des Staatlichen Wächteramtes, die Aufgabe, Eltern dahingehend zu beraten und zu unterstützen, dass insbesondere das Wohl und der Schutz ihrer Kinder in Fällen Häuslicher Gewalt oberste Priorität haben. Aus diesem Grund ist die Bearbeitung dieser Angelegenheiten vorrangig und dringlich vor anderen Aufgaben zu erledigen und wird unverzüglich in die Fallverteilung gegeben, so dass eine Bearbeitung innerhalb von 24 Stunden möglich ist. Außerhalb der regulären Arbeitszeiten steht ein Bereitschaftsdienst zur Verfügung, der über die Polizei oder die Rettungsleitstelle der Stadt Jena in Notfällen hinzu gezogen werden kann.

Im Sinne des § 8a SGB VIII besteht für das Jugendamt die Aufgabe, bei Häuslicher Gewalt das Gefährdungsrisiko für die im Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen zu prüfen, eine gegebenenfalls erforderliche Intervention bis hin zur Anrufung des Familiengerichts einzuleiten und Unterstützung für Kinder, Jugendliche und deren Eltern anzubieten. Hierbei gilt auch die Prämisse, dass Eltern befähigt werden müssen, einvernehmlich Lösungen für ihr Kind vereinbaren zu können bzw. dies zu erlernen.

3.1.2 Gesetzliche Grundlagen

Als gesetzliche Grundlagen der Arbeit des Jugendamtes gelten §§ 1, 8a, 42, 16–18, 27 ff., 50 SGB VIII, §§ 152, 155, 157, 162, 213 FamFG sowie §§ 1, 2 GewSchG und § 1666 BGB.

3.1.3 Unterstützung des Kindes/Jugendlichen

Je nach Alter und Entwicklungsstand werden Kinder und Jugendliche in den Beratungsprozess des Jugendamtes einbezogen. Den Kindern und Jugendlichen wird die klare Haltung gegen Gewalt verdeutlicht. Die weiterführenden Handlungen seitens des Jugendamtes werden altersgerecht mit ihnen besprochen. Hierbei ist es wichtig, dass die Kinder und Jugendlichen nicht zusätzlich in Loyalitätskonflikte geraten.

Die weiteren notwendigen Beratungs- und Unterstützungsleistungen werden dann mit den sorgeberechtigten Elternteilen abgestimmt.

Wenn die betroffenen Elternteile aufgrund ihrer eigenen Problematik den Schutz der Kinder nicht gewähren können und die Kindeswohlgefährdung weiter besteht, bedarf es unter Umständen auch des Eingreifens des Jugendamtes, um den vorübergehenden Schutz herzustellen.

3.1.4 Zusammenarbeit mit den Eltern, PartnerInnen und Sorgeberechtigten

Von Häuslicher Gewalt Betroffene bedürfen einer empathischen und transparenten Beratung. Das Jugendamt fungiert nicht als Ermittlungsbehörde.

Grundsätzlich werden Berichte über gewalttätige Auseinandersetzungen sehr ernst genommen, nicht in Zweifel gezogen oder bagatellisiert. Vorbehalte und Ängste der von Gewalt Betroffenen sowie deren situationsbedingte Einschränkung der Erziehungsverantwortung werden berücksichtigt.

Gegenüber dem Gewalt ausübenden Elternteil oder Partner erfolgt eine klare Positionierung dahingehend, dass die Tat klar verurteilt wird. Es erfolgt auch hier eine Aufklärung über psychische wie physische Auswirkungen von Gewalt für das Kind/den Jugendlichen, über rechtliche Konsequenzen und spezielle Beratungsangebote.

Das Jugendamt informiert daher über regionale Schutz-, Hilfs- und Beratungsangebote sowie über rechtliche Möglichkeiten und wie diese erwirkt werden können. Auf Wunsch werden Beratungstermine entsprechend vermittelt und unverzüglich eingefordert.

Auch bei einem Verdacht auf Häusliche Gewalt wird dem Wunsch der Betroffenen nach getrennten Gesprächen entsprochen.

Werden der/dem SozialarbeiterIn des ASD in anderen Beratungszusammenhängen bereits Sachstände bekannt, die auf Häusliche Gewalt hindeuten, kann eine Vermittlung in die o.g. Beratungsstellen erfolgen.

3.1.5 Umgangs- und Sorgerecht

In § 1684 BGB ist festgelegt, dass sowohl das Kind/der Jugendliche als auch die Eltern ein Recht auf Umgang haben.

Bei Fällen Häuslicher Gewalt ist jedoch der Schutz des Kindes dem Umgangsrecht höher gestellt. Kontaktwünsche des Gewalt ausübenden Elternteils müssen daher nachrangig behandelt werden. Hier wird die vorübergehende Aussetzung des Um-

gangs bzw. ggf. begleiteter Umgang empfohlen. Dabei sind auch die Wünsche des Kindes/Jugendlichen sowohl in Bezug auf Ablehnung des Umgangs als auch in Bezug auf eine Umgangsdurchführung zu berücksichtigen.

Durch die Regelungen des § 155 FamFG (Vorrang- und Beschleunigungsgebot) können Umgangsregelungen beim Familiengericht zeitnah getroffen werden. Das Jugendamt wirkt darauf hin, dass eine Entscheidung zum Umgangsrecht vollumfänglich dem Kindeswohl dient und nicht mit einem Näherungsverbot nach dem Gewaltschutz kollidiert.

3.1.6 Begleiteter Umgang bei Häuslicher Gewalt

Liegt die Notwendigkeit eines begleiteten Umgangs vor, vermittelt das Jugendamt nach Rücksprache mit den beteiligten Elternteilen und deren Einverständnis an die Familienberatungsstelle der AWO und informiert über den aktuellen Sachstand. Parallel dazu melden sich auch die Elternteile in einem vorher festgelegten Zeitraum zu Gesprächen in der Beratungsstelle an (vgl. dazu Kapitel 3.2 Familienberatungsstellen).

3.2 Familienberatungsstellen

3.2.1 Beratungshaltung

Das Wohl des Kindes steht bei der Beratung von Familien in den Familienberatungsstellen im Mittelpunkt. Die Eltern werden mit ihren subjektiven Wahrnehmungen und Fähigkeiten ernst genommen. Kinder werden je nach ihrem Entwicklungsstand in den Beratungsprozess einbezogen. Im Interesse der Kinder kann es auch sinnvoll sein, diese nicht in die Beratung mit einzubeziehen.

Die klare Haltung gegen Häusliche Gewalt kommt im Beratungssetting zum Ausdruck. Das bedeutet, dass neben Schutz- und Sicherheitsaspekten inhaltlich darauf geachtet wird, Gewalt auslösende Muster nicht durch den Beratungs- und Therapieprozess zu unterstützen.

Der Beratungsprozess wird nicht begonnen oder im Verlauf abgebrochen, wenn die Gefahr besteht, dass folgende Situationen auftreten:

- Die Sicherheit kann vor, während und nach der Beratung für das von Gewalt betroffene Elternteil und/oder die Kinder nicht gewährleistet werden.
- Im Verlauf der Beratung werden Gewalt auslösende Muster wiederholt.
- Durch gemeinsame Gespräche könnte in der häuslichen Umgebung neue Gewalt ausgelöst werden.

Unter Umständen kann die Beratung nur realisiert werden, wenn das Gewalt ausübende Familienmitglied sich spezielle, die Impulskontrolle unterstützende Hilfe sucht. Dies kann fallabhängig eine Bedingung sein, um einen gemeinsamen Beratungsprozess mit beiden Eltern zu beginnen bzw. fortzusetzen.

3.2.2 Ziele

Das Angebot der Familienberatungsstellen orientiert sich an den §§ 8a, 16, 17, 18, 28 SGB VIII. Daraus leiten sich eine Vielzahl von Zielen für die Arbeit von Familienberatungsstellen ab. Ein besonderer Fokus wird beim Auftreten von Häuslicher Gewalt darauf gelegt, Eltern für die Auswirkung von Gewalt auf das Kind zu sensibilisieren und mit ihnen Handlungsstrategien zu entwickeln, die es ihnen ermöglichen, zukünftig Häusliche Gewalt zu vermeiden bzw. sich und/oder die Kinder künftig vor Häuslicher Gewalt zu schützen.

3.2.3 Kooperation

Ohne die ausdrückliche Einwilligung bzw. Aufforderung der KlientInnen treten die Familienberatungsstellen nicht selbstständig mit anderen Institutionen in Kontakt und übermitteln keinerlei Informationen an Außenstehende (§ 203 StGB, Regelung des Sozialdatenschutzes). Im Falle einer Kindeswohlgefährdung gelten die Regelungen des § 8a SGB VIII.

Wenn es angebracht ist, vermitteln die Familienberatungsstellen mit Einverständnis der KlientInnen an weitere Kooperationspartner, z.B. das Jugendamt, das Jenaer Frauenhaus, Opfer- bzw. Täterberatungsstellen etc., und unterstützen bei der Kontaktaufnahme oder arbeiten im Einzelfall mit diesen Institutionen und Einrichtungen zusammen.

3.2.4 Beratung

Aus dem gesetzlichen Auftrag ergibt sich eine große Bandbreite von Beratungsanlässen (s. 3.2.2.). In der Regel ist der Ort der Beratung die Beratungsstelle. In jedem Fall findet die Beratung kostenfrei und freiwillig statt. Die Häufigkeit der Beratung hängt vom Einzelfall ab. Die Anmeldung verläuft niedrigschwellig, d.h. durch einen Anruf oder eine E-Mail. In Krisensituationen wird sich um einen zeitnahen Termin bemüht. Beratungssettings setzen sich aus unterschiedlichen Konstellationen zusammen: Die Eltern kommen entweder einzeln, mit ihren Kindern zusammen, als Paar oder während/nach der Trennung und/oder Scheidung. In der Regel melden die Eltern sich entweder aus eigenem Antrieb, werden vom Jugendamt an die Familienberatungsstellen verwiesen oder kommen aufgrund eines richterlichen Beschlusses bzw. einer gerichtlichen Elternvereinbarung in die Familienberatungsstelle.

Aus der Bandbreite der Beratungsanlässe und der Vielfalt der Beratungssettings ergibt sich, dass jeder Fall mehrdimensionaler Problemlösungsversuche und vielfältiger Interventionsformen bedarf.

Grundsätzlich lassen sich folgende Punkte auf die Beratung im Kontext Häuslicher Gewalt anwenden:

Auftragsklärung

Die Auftragsklärung findet während des gesamten Beratungsprozesses statt. Dabei ist es wichtig, den Auftrag der Klienten an den Beratungsprozess ernst zu nehmen, aber auch dem staatlichen Auftrag der Familienberatungsstellen gerecht zu werden. Das heißt z.B., dass die Berater durchweg einen potentiellen Gefährdungsgrad für die Kinder bzw. die Elternteile abwägen und auch genau überlegt wird, wer zum Beratungsgespräch eingeladen wird.

Um über den Verlauf des Beratungsprozesses, Möglichkeiten und Grenzen zu entscheiden, wird erfasst, um welche Form von Gewalt (physisch, psychisch, emotional und/oder sexuell) es sich handelt. Es werden Entstehungs- und Handlungsmuster sowie prädisponierende, auslösende und aufrechterhaltende Bedingungen erfasst.

Vor und während des Beratungsprozesses findet eine Gefahrenabwägung durch die/den BeraterIn möglichst gemeinsam mit den Eltern bzw. einem Elternteil statt. Wenn die/der BeraterIn, ein Elternteil oder beide Eltern es für angebracht halten, kann ebenso eine Änderung des Settings (beispielsweise von Paar- auf Einzelsetting) erfolgen. Wird Gewalt nicht offen angesprochen, sondern lediglich von der/dem BeraterIn vermutet, soll der Verdacht geäußert werden. Auch dabei ist darauf zu achten, dass die Äußerung keine Gefährdung auslöst.

Sicherheit

Im Falle von vermuteter Gewalt bedeutet das für das Beratungssetting und ähnliche Unterstützungsformen, dass diese immer unter Berücksichtigung der Sicherheit des betroffenen Kindes und des betroffenen Elternteils realisiert werden. Praktisch heißt dies, dass z.B. Eltern nicht allein bzw. ohne Schutz aufeinander treffen. Selbiges gilt für den Kontakt zwischen Kind und Gewalt ausübendem Elternteil.

In allen Settings gilt bezogen auf die Kindeswohlgefährdung die Regelung des § 8a SGB VIII.

Ausgewählte Settings:

ELTERN WÄHREND/NACH TRENNUNG UND/ODER SCHEIDUNG

Ein Ziel der Beratung ist, selbst bei schwierigen Trennungs- und Scheidungssituationen dem Kind einen adäquaten Umgang mit beiden Elternteilen zu ermöglichen. Eltern sollen dabei unterstützt werden, ihre Erziehungsaufgaben wahrnehmen zu können. Dies wird mit Hilfe von niedrigschwelliger Beratung bis hin zu intensiven Unterstützungsformen (z.B. begleiteter Umgang) gewährleistet. Die Familienberatungsstelle Jena hat im Rahmen der begleiteten Umgänge/Übergaben ein spezielles Konzept entwickelt.

BEGLEITETER UMGANG

Das Ziel besteht darin, in schwierigen Situationen den Umgang von Kindern mit ihren Eltern so zu ermöglichen, dass der Schutz und das Wohl des Kindes gewährleistet werden. Die Austragung von Konflikten im Beisein des Kindes wird unterbunden und während der Vereinbarungsgespräche auf ein Minimum begrenzt. Falls es der Schutz des Kindes erfordert, stellt begleiteter Umgang eine längerfristige bis mehrjährige kontinuierliche Unterstützungsform dar.

Kriterien für begleiteten Umgang

Die Fachkräfte des Jugendamts, die Richter des Familiengerichts oder die Eltern schätzen den Umgang zwischen Kind und Elternteil, bei dem es nicht lebt, als problematisch für das Kind ein.

Ausschlusskriterien für begleiteten Umgang

Eine stark eingeschränkte bzw. von den Fachkräften der Familienberatungsstelle Jena nicht einschätzbare Orientierungs- und Steuerungsfähigkeit eines Elternteils (z.B. aufgrund einer psychischen Erkrankung oder Suchterkrankung) führt zu einer Fallabweisung von Seiten der Familienberatungsstelle Jena. Eine hohe Gewaltbereitschaft bzw. der Grad der bereits erfolgten oder zu befürchtenden körperlichen Schädigung der beteiligten Personen kann ebenfalls zu einer Fallabweisung führen.

BEGLEITETE ÜBERGABEN, VERMITTLUNG

Durch die Anwesenheit einer neutralen (professionellen) Person in der Übergabesituation gelingt es, das betreffende Kind zu entlasten. Eine mögliche Verweigerung des Kindes als Schutzverhalten kann überflüssig gemacht werden. Die Eltern werden bei der Wahrnehmung der Bedürfnisse ihres Kindes in der Übergabesituation unterstützt. Das Austragen von Konflikten zwischen ihnen im Beisein des Kindes wird unterbunden. Die Eltern können während der Übergabe kindgerecht agieren.

Kriterien für begleitete Übergaben

Die beteiligten Fachkräfte und die Eltern schätzen ein, dass das Aufeinandertreffen der Eltern den Hauptbelastungsfaktor für das Kind darstellt. Ebenso gehen sie davon aus, dass trotz des enormen Konfliktpotenzials zwischen den Eltern der eigentliche Umgang zwischen Elternteil und Kind unproblematisch ist. Das Kindeswohl ist somit während des Umgangs des betreffenden Elternteils mit seinem Kind nicht gefährdet. Weiterhin nehmen die professionellen Berater, die bisher mit den Eltern gearbeitet haben an, dass die Eltern getroffene Vereinbarungen einhalten können. Die Eltern sind steuerfähig. Das bedeutet, sie sind bewusstseinsklar und können ggf. durch äußere Signale ihr mögliches Verhalten kontrollieren. Bei Täter-Opfer-Konstellationen wird auf der Täterseite keine Wiederholung der Gewalt erwartet. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass eine Traumatisierung auf der Opferseite nicht am Handeln hindert.

3.3 Kinder- und Jugendschutzdienst

Die Beratung des Kinder- und Jugendschutzdienstes (KJSD) richtet sich, in allen Formen erlebter Gewalt, in erster Linie an die Minderjährigen. Ziel ist die Beendigung der Gewaltsituation. Im Erstgespräch erfolgt nach Vertrauensbildung die Aufklärung über Hilfemöglichkeiten, Gesetzeslagen und Schutzmaßnahmen. Im weiteren Verlauf geht es um die Aufarbeitung erlebter Gewalt mit dem Ziel der Stärkung der Kinder. In der Arbeit mit den Eltern, überwiegend den Müttern, wird darauf hingewirkt, dass sie mit ihren Kindern die erforderlichen Hilfen annehmen.

Die Beratung ist niedrigschwellig und kostenlos, die Dauer fallabhängig. Der KJSD arbeitet nach §§ 27, 28 SGB VIII und unterliegt den Regelungen des § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung.

3.3.1 Beratungsbedarf und -inhalte

Die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen mit dem betroffenen Elternteil ist eine Voraussetzung für die Bearbeitung der erlebten Gewalt. Gewaltfreiheit und Stabilisierung des Kindes in seinem Umfeld sind gleichzeitig Voraussetzung und Ziel der Arbeit. Mütter/Väter und Kinder, die von Gewalt betroffen sind, haben die Möglichkeit, in der Krise innerhalb von 48 Stunden eine Beratung zu bekommen. Dabei ist das Zusammenwirken aller Fachkräfte der Interventionskette und therapeutischen Hilfen zeitnah erforderlich. Termine können persönlich oder telefonisch vereinbart werden. Außerhalb der Kontaktzeiten ist die Erreichbarkeit über einen Anrufbeantworter gewährleistet.

In der Einzel- oder Gruppenarbeit mit den Kindern und Jugendlichen geht es um Reflexion des Erlebten und das Erkennen eigener Bedürfnisse. Sie bekommen Unterstützung im Umgang mit dem entstandenen Loyalitätskonflikt und bei der Verarbeitung ambivalenter Gefühle gegenüber den Eltern. Ziel ist die Abgrenzung von gewalttätigen Verhaltensweisen und das Aufzeigen angemessener Hilfen, die den psychischen Bedürfnissen und dem Alter des Kindes entsprechen.

Während der Arbeit mit den Kindern finden begleitend Elterngespräche statt. Ziel dieser Gespräche sind die Aufklärung zum Thema Gewalt mit dem Blick auf die Auswirkungen für die Kinder und der Schutz vor weiteren Gefährdungen des Kindeswohls. Wird im Beratungsprozess ein hoher Gesprächsbedarf bei betroffenen Müttern/Vätern erkennbar, bekommen sie einen zusätzlichen Ansprechpartner.

Der Einsatz diagnostischer Verfahren ermöglicht ggf. das Erkennen von Traumatisierungen in Abgrenzung zu anderen Störungen und ihren Folgen. Bei Bedarf erfolgt die Weiterverweisung an speziell ausgebildete TherapeutInnen und/oder andere Fachkräfte.

3.3.2 Kooperation mit anderen Einrichtungen

Die Arbeit mit Minderjährigen infolge Häuslicher Gewalt erfolgt multiprofessionell und ämterübergreifend in enger Zusammenarbeit der Fachkräfte. Mittels gemeinsamer Absprachen und transparent für Eltern und Kinder wird die Dynamik der Gewalt sichtbar gemacht und der Schutz des Kindes hergestellt.

Wenn ein spezieller Beratungsbedarf auf der Erwachsenenenebene sichtbar wird, erfolgt die Vermittlung an die zuständigen Fachdienste der Interventionskette und ggf. die Begleitung dorthin.

4. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR DIE INTERVENTIONSSTELLE

Ziel der Beratung von Frauen und Männern, die Opfer von Häuslicher Gewalt geworden sind oder fürchten, Opfer von Stalking zu sein (zu werden), ist es, individuelle Wege aus der Gewalt und zur Erweiterung der Handlungsfähigkeit zu erarbeiten. Sie sollen durch die Beratung gestärkt werden, ihnen sollen Schutzmöglichkeiten angeboten und mit ihnen gemeinsam Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden. Die Beraterinnen unterliegen der Schweigepflicht. Die Vorgehensweise im Beratungskontext kann unterschiedlich sein und bedarf einer sorgfältigen Überlegung einzelner Schritte unter Abwägung der eigenen Kompetenzen.

4.1 Beratungsbedarf klären

Wenn eine Klientin nach Wegweisung des Täters durch die Polizei ihr schriftliches Einverständnis dafür gibt, erhält die Interventionsstelle (IST) ihre Adresse und Telefonnummer von der Polizei per Fax.

Daraufhin erfolgt eine zügige und zeitnahe Kontaktaufnahme mit dem Opfer – möglichst innerhalb der nächsten 24 bis 48 Stunden – um Beratung und Unterstützung anzubieten und den Beratungsbedarf zu klären. Die Kontaktaufnahme findet persönlich und in unterstützender Form statt.

Außerdem können die von Gewalt betroffenen oder bedrohten Frauen und Männer auch ohne polizeiliche Vermittlung zur Beratung kommen oder telefonisch einen Beratungstermin vereinbaren. Das Beratungsangebot der Interventionsstelle ist ein freiwilliges Angebot.

Bei Wegweisung wird zunächst geklärt, über welchen Zeitraum das Rückkehrverbot besteht, ob das Opfer eine Dokumentation erhalten hat, ob Verletzungen vorliegen und ob diese ärztlich versorgt und dokumentiert worden sind.

Im Beratungsgespräch werden dann die Bedürfnisse der Betroffenen ermittelt und Fragen zur akuten Gewaltsituation, zu den Auswirkungen der Gewaltsituation auf die Kinder, zur Wohn- und Einkommenssituation, zum sozialen Netz, zur bisherigen Hilfesuche sowie bei Migrantinnen zum Aufenthaltsstatus geklärt.

Anhand von Fragen zu Auslösern, Art, Häufigkeit, Zunahme der Gewalttätigkeit des Täters (z.B. Drohungen, Waffen) wird geklärt, wie akut die Betroffene gefährdet ist.

Im weiteren Gespräch wird mit den Betroffenen erarbeitet, welcher Handlungsbedarf auch aus Sicht der IST besteht. Über die weitere Vorgehensweise entscheidet jedoch das Opfer selbst.

4.2 Informationen geben

Die Betroffene wird informiert über die rechtlichen Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes, Wohnungswegweisung, Kontakt- und Näherungsverbot, über die Möglichkeiten der anwaltlichen Unterstützung und darüber, welche Unterlagen zur Rechtsantragsstelle mitgenommen werden sollten. Es werden Alternativen besprochen bezüglich kurzfristiger schützender Unterkunftsmöglichkeiten, vor allem für die betroffene Frau und deren Kinder (z.B. FreundIn, Frauenhaus). Es werden Fragen zur Existenzsicherung, Fragen zum Umgangsrecht und rechtliche/anwaltliche Hilfen geklärt.

Durch Informationen über die Dynamik von Gewaltbeziehungen wird der Klientin verdeutlicht, was sie an Unterstützung braucht, um sich aus der Gewaltbeziehung lösen zu können.

Die Mitarbeiterin informiert darüber, dass Kinder auch dann gefährdet sind, wenn sie Häusliche Gewalt nur mittelbar erleben. Muss es weitere Hilfen für das/die Kind/er geben, wird die Frau an die zuständige Stelle verwiesen bzw. vermittelt.

4.3 Gefährdungsanalyse/Sicherheitsplan

Nach einer gemeinsamen Analyse und Bewertung entscheidet die Klientin über die weiteren Schritte, die in der Regel eine längerfristige Beratung erforderlich machen.

Es werden mit ihr unterschiedliche Sicherheitspläne für sie selber und ihre Kinder durchgesprochen, je nachdem, ob sie weiterhin mit dem Täter zusammenlebt oder ob sie plant, den Täter zu verlassen. Falls erforderlich, übernimmt die IST die Vermittlung an ein Frauenhaus.

Falls die Klientin keine anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen will oder kann, es aus der Sicht der IST dennoch zu ihrer Unterstützung erforderlich scheint, bietet im Einzelfall die Mitarbeiterin an, sie bei der Beantragung der Wohnungswegweisung und des Kontakt- und Näherungsverbots sowie bei der Gerichtsverhandlung zu begleiten.

4.4 Kooperation mit anderen Institutionen und Weitervermittlung

Wenn Kinder direkt oder indirekt von Häuslicher Gewalt betroffen sind, wird die Klientin auf die Schutzinteressen der Kinder aufmerksam gemacht. Es werden mit ihr Risiko- und Schutzfaktoren abgewogen und sie wird motiviert, Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe zu nutzen. Wenn eine akute Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, die Frau jedoch alle angebotenen Hilfen ablehnt, wird die Beraterin die Schutzinteressen der Kinder wahrnehmen (Jugendamt informieren etc.).

Neben der Einzelberatung steht die IST für kollegiale Beratung anderer Fachkräfte und Institutionen zur Verfügung. Netzwerkarbeit und Prävention sind ebenfalls Bestandteil der Arbeit im Bereich Gewalt gegen Frauen, Männer und deren Kinder.

5. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR FRAUENHAUS, FRAUENBERATUNG UND FRAUENNOTRUF

5.1 Allgemeines

Der Verein des Jenaer Frauenhaus e.V. richtet sich mit seinen Angeboten an Frauen und ihre Kinder, die Häusliche Gewalt erleben bzw. damit bedroht werden. Wichtigstes Ziel in der Arbeit sind die Beendigung der Gewalt sowie Schutz und Sicherheit. Der Verein bietet Beratung an, auf Wunsch auch anonym, sowie Schutz in einem Frauenhaus und ist über einen Notruf 24 Stunden in akuten Gewaltsituationen erreichbar. Die Mitarbeiterinnen unterliegen der Schweigepflicht und arbeiten parteilich für die Opfer. Alle Beratungsangebote sind kostenfrei.

5.2 Ambulante Beratung: Frauenberatungsstelle

Die Frauenberatungsstelle ist eine öffentliche Anlaufstelle für alle von Häuslicher Gewalt direkt bzw. indirekt Betroffenen. Sie hat eine Kommstruktur und die Beratungen erfolgen im Beratungsbüro, am Telefon, online oder unter Umständen auch an einem anderen Ort. Die Beratung ist freiwillig. Die Mitarbeiterinnen arbeiten vertraulich.

Die Schwerpunkte der Beratung bilden:

- Häusliche Gewalt
- Trennung und Scheidung
- rechtliche Möglichkeiten gemäß Gewaltschutzgesetz
- Stalking
- nachgehende Beratung (nach einem Frauenhausaufenthalt)
- traumapädagogische Beratung

5.2.1 Beratungsbedarf klären

In der Erstberatung wird zunächst der Beratungsbedarf für die betroffene Frau und für die evtl. in der Familie lebenden Kinder geklärt. Sowohl in einer akuten Krisensituation als auch in einer „Orientierungsberatung“ wird anhand von Fragen zu Auslösern, Art, Häufigkeit, Zunahme der Gewalttätigkeiten, Risikofaktoren eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen. Im weiteren Gesprächsverlauf wird mit der Frau erarbeitet, inwieweit ihre eigene Einschätzung realistisch ist oder ob sie als Schutz- und Überlebensstrategie die oft jahrelang wiederholte Gewalterfahrung verharmlost und welcher Handlungsbedarf aus der Sicht der Frauenberatungsstelle besteht.

Über die weitere Vorgehensweise entscheidet jedoch die Frau selbst.

5.2.2 Akute Krisenbewältigung

Bei einer akuten Gefährdungssituation erhält die Klientin Informationen über sofortige Schutzmöglichkeiten. Dies könnten das Jenaer Frauenhaus oder bei Bedarf auch ein Frauenhaus in einer anderen Stadt sein bzw. ein alternativer Schutz bei FreundInnen oder der Familie. Gemeinsam wird abgesprochen, wie im konkreten Fall der Auszug aus der Wohnung organisiert wird und welche Unterstützung sie durch wen erhält. Sollte sich die Klientin zu einem Umzug zu ihren Eltern, FreundInnen, Familie entscheiden, wird sie über die Risiken, die sich damit für alle Involvierten ergeben könnten, informiert. Bei einem hohen Sicherheitsrisiko wird auf die Begleitung der Polizei zurückgegriffen. Ist die Klientin verletzt, wird ihr angeraten eine/n ÄrztIn bzw. die Rechtsmedizin aufzusuchen, um eine Notfallversorgung zu gewährleisten und Beweise für eine spätere Anzeige zu sichern. Auf Wunsch wird die Frau dabei auch begleitet.

5.2.3 Informationen

Entscheidet sich die Betroffene in die häusliche Gemeinschaft zurückzukehren, wird ein gemeinsamer Sicherheitsplan erstellt und weitere Schritte werden besprochen. Sie erhält Informationen über rechtliche Schutzmöglichkeiten durch das Gewaltschutzgesetz bzw. alle relevanten Informationen zur Vorbereitung einer gewünschten Trennung.

Durch Informationen über die Dynamik von Gewaltbeziehungen wird der Klientin verdeutlicht, wie die unterschiedlichen Gewaltformen ineinander greifen und welche Anpassungsmechanismen sie unter Umständen entwickeln musste. Des Weiteren wird abgefragt, was sie an Unterstützung benötigt, um sich aus der Gewaltbeziehung lösen zu können. Die Mitarbeiterin informiert darüber, dass Kinder auch dann gefährdet sind, wenn sie Häusliche Gewalt nur mittelbar erleben. Bei weiterem Hilfebedarf für das /die Kind/er wird an andere zuständige Stellen verwiesen. Bei Bedarf wird auch die Klientin an andere Stellen im Hilfesystem vermittelt.

Der Klientin obliegt in jedem Fall die Entscheidung, die Beratungsstelle längerfristig aufzusuchen (regelmäßige Termine) oder es bei einem Termin zu belassen.

5.2.4 Konkrete Umsetzung

Nach der ersten Beratung und der gemeinsamen Ist-Stand-Analyse bezüglich ihrer Gefährdung entscheidet die Frau über die weiteren Schritte, die unter Umständen eine längere Beratung erforderlich machen. Durch die Mitarbeiterin der Beratungsstelle erhält sie auf Wunsch Begleitung zu Gericht zur Beantragung von einstweiligen Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz, zu einer Anwältin oder bei einer Anzeige zur Polizei. Die folgenden Beratungen dienen dazu, Sicherheits- und auch Notfallpläne für sich und die Kinder durchzusprechen. In Fällen von ambivalenten Trennungssituationen wird über die Folgen der länger andauernden Häuslichen Gewalt gesprochen, immer mit dem Ziel, Ressourcen zu mobilisieren, um Gewalt zu beenden. Eine große Rolle bei der Entwicklung einer gewaltfreien Zukunftsperspektive spielt die Sicherstellung der materiellen Existenz.

5.3 Frauenhaus

Eine Aufnahme ist für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder im Akutfall zu jeder Zeit möglich. Das Jenaer Frauenhaus hat eine anonyme Adresse. Aufgenommen werden Frauen und Kinder aus Jena, dem Saale-Holzland-Kreis und bei begründetem Bedarf auch aus Thüringen und anderen Bundesländern. Eine zeitliche Befristung des Aufenthaltes liegt nicht vor. Der direkten Aufnahme im Frauenhaus geht in jedem Fall ein Gespräch in der Beratungsstelle voraus. Bei der Aufnahme spielt die Versorgung der basalen Bedürfnisse der Frau und der eventuell mitkommenden Kinder eine große Rolle (medizinische Versorgung, Schutz, Essen, Ruhe). Die Anfangszeit des Aufenthaltes zielt darauf ab, Sicherheit und Ruhe für die Klientin bzw. die Kinder wieder herzustellen. Während ihres Aufenthaltes bekommen die Frau und ihre Kinder ein eigenes Zimmer. Frauen bleiben voll verantwortlich für ihre Kinder und gestalten ihren Alltag selbständig. Eine Mitarbeiterin begleitet und unterstützt sie während und auch noch nach ihrem Aufenthalt. Der Unterstützungs- und Beratungsbedarf richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen der Klientin, immer mit dem Ziel der Hilfe zur Selbsthilfe mit Blick auf die Aktivierung vorhandener bzw. „verschütteter“ Ressourcen. Vorrangige Beratungs- und Unterstützungsinhalte während des Aufenthaltes sind am Anfang Schutzbegleitung, Erstellen eines Not- und Sicherheitsplans, Beantragung von Schutzanordnungen, Perspektivensuche zur erlebten Gewalt und Umsetzung dieser, Beratung in Bezug auf die Belange der Kinder. Sind Kinder mit im Frauenhaus, so werden auch diesen bei Bedarf Einzelgespräche angeboten. Auf Wunsch erhalten sie Unterstützung bei Hausaufgaben. Die Alltagsbewältigung im Frauenhaus erfolgt durch die Frauen eigenverantwortlich. Frauen, die sich entscheiden, in die Beziehung zurückzukehren, haben die Möglichkeit erneut die Hilfe der Mitarbeiterinnen in Anspruch zu nehmen. Sind bei der Rückkehr zum gewalttätigen Partner die Schutzinteressen der Kinder betroffen, wird die Frau über die möglichen Folgen für die physische und

psychische Entwicklung ihres Kindes aufgeklärt und auf ihre Verantwortung als Mutter hingewiesen. Es werden mit ihr mögliche Unterstützungsangebote (z.B. durch den Kinder- und Jugendschutzdienst) sowie Alternativen zur Rückkehr zum gewalttätigen Partner besprochen, und die Klientin wird motiviert, diese umzusetzen. Sollte die Klientin diese Verantwortung trotz der Gespräche nicht wahrnehmen, so nimmt die Mitarbeiterin im Falle drohender Kindeswohlgefährdung die Schutzinteressen des Kindes wahr.

5.4 Notruf

In akuten Häuslichen Gewaltsituationen besteht über das Notteléfono die Möglichkeit, jederzeit Kontakt zu einer Mitarbeiterin aufzunehmen. Die Mitarbeiterin schätzt zusammen mit der Betroffenen die Situation ein, organisiert Hilfe (Polizei, Notarzt etc.), vereinbart einen Treffpunkt oder einen Beratungstermin. Eine Aufnahme ins Frauenhaus ist im Notfall immer möglich. Der Aufnahme geht in jedem Fall ein Aufnahmegespräch voran. Der Notruf ist gedacht für die Abklärung und Intervention in Akutsituationen. Beratungsgespräche werden in der Regel nicht über das Notteléfono geleistet.

5.5 Kooperation mit anderen Einrichtungen

In Absprache mit der Klientin und mit Schweigepflichtsentbindung finden situationsbezogene Rücksprachen mit Polizei, AnwältIn, Jugendamt bzw. Fachleuten aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich statt. Die Mitarbeiterinnen stehen für kollegiale Beratung für andere Einrichtungen und Fachkräfte zur Verfügung.

6. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR ANDERE BERATUNGSSTELLEN

Ziel feministischer und weiterer Beratungsstellen des Jenaer Netzwerks gegen Häusliche Gewalt (Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte der Stadt Jena, Frauenzentrum „Towanda“ e.V., WEISSER RING e.V., Beratungszentrum Lucie e.V., Konflikt- und Sozialberatung für Schwangere und Familien) ist es, Wege aus der Gewalt bzw. der Gewaltandrohung zu finden. Dabei stehen der Schutz und die Stärkung der Betroffenen im Vordergrund. Es geht darum, gemeinsam Lösungsmöglichkeiten zu finden und die Handlungsfähigkeit der Betroffenen zu erweitern. Dafür bietet die enge Zusammenarbeit des Netzwerkes gegen Häusliche Gewalt gute und effektive Voraussetzungen.

Die o.g. Beratungsstellen bieten niedrigschwellige Beratung zum Thema Häusliche Gewalt an. Nach Analyse der geschilderten Situation werden die von Gewalt betroffenen oder bedrohten Frauen mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung an die jeweils zuständigen PartnerInnen des Netzwerkes direkt und persönlich weitervermittelt.

6.1 Beratungsbedarf klären, Informationen geben

Frauen, die Hilfe benötigen, können ohne Voranmeldung zu den Öffnungszeiten vorsprechen bzw. einen Gesprächstermin vereinbaren. Sie erhalten auch außerhalb der Sprechzeiten Hilfe, wenn die Beratungsstellen besetzt sind bzw. ein Termin vereinbart wurde.

Nach der Schilderung der Notlage wird die Situation eingeschätzt und das weitere Vorgehen gemeinsam besprochen. Die nachfolgenden Schritte werden nur mit dem Einverständnis der Klientin eingeleitet. Diese betreffen die Vorbereitung der Kontaktaufnahme mit anderen PartnerInnen des Netzwerkes sowie die konkrete Anmeldung und möglichst zeitnahe Terminfindung.

Der WEISSE RING e.V. hat darüber hinaus Möglichkeiten der Unterstützung in Form von persönlicher Begleitung im Strafverfahren, eines Beratungsschecks für die kostenlose Erstberatung bei einem frei gewählten Rechtsanwalt sowie für die kostenlose medizinisch-psychologische Erstberatung bei seelischen Belastungen infolge einer Straftat, einem Hilfescheck für eine rechtsmedizinische Untersuchung zur zeitnahen Sicherung erforderlicher Beweismittel für eine erfolgreiche Strafverfolgung. Außerdem können tatbedingte Notlagen durch finanzielle Unterstützungen überbrückt werden.

Das Frauenzentrum „Towanda“ e.V. bietet verschiedene Workshops und Kurse zur Prävention Häuslicher Gewalt und Selbstwertstärkung Betroffener an, z.B. wendo – Selbstbehauptung & Selbstverteidigung für Frauen sowie Gewaltfreie Kommunikation.

6.2 Kooperation mit anderen Einrichtungen

Die Klientin wird informiert, dass und welche Hilfe es gibt, welche Angebote die NetzwerkpartnerInnen bereithalten. Gemeinsam mit der Klientin wird erarbeitet, ob eine Weitervermittlung an eine/n der NetzwerkpartnerInnen sinnvoll bzw. notwendig ist. Die/der ausgewählte NetzwerkpartnerIn erhält möglichst vorab eine kurze Beschreibung der Situation, um den Dringlichkeitsgrad einschätzen zu können. Nach Wunsch oder wenn ein solches Handeln erforderlich ist, wird auch die persönliche Begleitung zur/zum NetzwerkpartnerIn gewährleistet.

6.3 Weiterer Handlungsbedarf

Auf Wunsch der Betroffenen übernehmen die o. g. Einrichtungen weitere Beratungen nach der akuten Krisensituation bzw. schlagen eigene oder stadtweite Angebote bzw. Projekte vor, die den betroffenen Frauen und Kindern bei der Überwindung ihrer Ausnahmesituation helfen.

7. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR DAS GESUNDHEITSWESEN

7.1 Empfehlungen für die Anamnese

MitarbeiterInnen der Gesundheitsversorgung sind aufgrund der häufigen sozialen Isolation von Gewalt betroffener Frauen zum Teil die einzigen Personen, die Kontakt zu den Opfern haben. Sie sind mit den akuten Verletzungen, den gesundheitlichen Folgen oder den Auswirkungen gesundheitsgefährdenden Verhaltens konfrontiert. Aus Scham oder Angst legen die Frauen die erlittene Gewalt jedoch nicht von sich aus offen, so dass ÄrztInnen und anderen MitarbeiterInnen des Gesundheitswesens eine besondere Schlüsselrolle zukommt.

MitarbeiterInnen der Gesundheitsversorgung sollten daher ein generelles Erfragen von Gewalterfahrungen in einem Anamnesegespräch zur Routine machen, das zum einen dazu beiträgt, die Barriere der betroffenen Frauen zu überwinden und zum anderen Gewalt als Ursache von Verletzungen und Beschwerden berücksichtigt.

Dies hätte nicht nur den Effekt einer höheren Aufdeckungsrate von Häuslicher Gewalt, es schafft erst die Voraussetzung für eine Intervention, die zu einer besseren physischen und psychischen Gesundheit der Betroffenen führen kann:

- Betroffenen Frauen kann weitergehende Beratung vermittelt werden, um sie vor weiterer Gewalt zu schützen.
- Eine gerichtsverwertbare Dokumentation der Verletzungen dient einer Strafverfolgung.
- Die erlittenen Verletzungen oder Beschwerden können adäquater behandelt werden.

7.2 Umgang mit von Häuslicher Gewalt Betroffenen

Eine konkrete Handlungsempfehlung gibt das S.I.G.N.A.L.-Interventionsprogramm. Dieses enthält die Bausteine einer möglichen Intervention (*Brzank, Petra; Hellbernd, Hildegard: Häusliche Gewalt gegen Frauen: Gesundheitliche Versorgung. Das S.I.G.N.A.L.-Interventionsprogramm. Curriculum, 2004.*):

- S** Sprechen Sie die Patientin an, signalisieren Sie ihre Bereitschaft. Frauen öffnen sich, wenn sie spüren, dass ihre Situation verstanden wird.
- I** Interview mit konkreten einfachen Fragen. Hören Sie zu, ohne zu urteilen. Den meisten Frauen fällt es schwer, über Gewalterlebnisse zu sprechen.
- G** Gründliche Untersuchung alter und neuer Verletzungen. Verletzungen in unterschiedlichen Heilungsstadien können Hinweise auf Häusliche Gewalt sein.
- N** Notieren und dokumentieren Sie alle Befunde und Angaben, so dass sie gerichtsverwertbar sind.
- A** Abklären des aktuellen Schutzbedürfnisses. Schutz und Sicherheit für die Patientin sind Grundlage und Ziel jeder Intervention.
- L** Leitfaden mit Notrufnummern und Unterstützungsangeboten anbieten, nicht aufdrängen. Frauen werden zu einem für sie richtigen Zeitpunkt von ihnen Gebrauch machen.

Einfache Fragen können sein:

„Wir wissen, dass viele Frauen von Gewalt betroffen sind und unter gesundheitlichen Folgen leiden. Daher fragen wir alle Patientinnen, ob sie Gewalt oder Misshandlungen erlitten haben.“

„Hat Ihnen jemand diese Verletzungen zugefügt? Wer hat sie Ihnen zugefügt?“

„Ihre Beschwerden (z.B. Panikattacke/Asthmaanfall) können Ausdruck von Belastungen sein. Viele Frauen erleiden körperliche, seelische und sexuelle Verletzungen, die auch ihre Gesundheit beeinträchtigen. Wir beziehen diese Möglichkeit immer mit ein. Sind Sie möglicherweise ...“

Vermitteln Sie der Frau, dass sie ...

- es nicht verdient hat, so behandelt zu werden
- nicht allein ist
- jederzeit wiederkommen kann
- Hilfe und Unterstützung erhalten kann

Grundsätzlich wird empfohlen, eine Ganzkörperuntersuchung im Sinne einer äußeren Inspektion durchzuführen. In Jena besteht für Betroffene von Häuslicher Gewalt außerdem die Möglichkeit einer gründlichen Untersuchung und gerichtsverwertbaren Dokumentation durch die Rechtsmedizin. Betroffene Frauen können sich direkt dorthin wenden oder nutzen das Vermittlungsangebot der Frauenberatungsstelle. Untersuchung und Dokumentation sind nicht kostenlos. Über Möglichkeiten der Kostenübernahme informiert u.a. die Frauenberatungsstelle des Jenaer Frauenhauses.

8. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR DIE ARBEIT MIT GEWALTANWENDERN

Täterarbeit in Fällen Häuslicher Gewalt muss im Kontext regionaler Vernetzung stattfinden. Dadurch werden eine direkte Hilfe und Unterstützung der von Häuslicher Gewalt Betroffenen gewährleistet und die Täter zur Verantwortung gezogen. Wenn erforderlich, sollte dies mittels gesellschaftlichen Drucks, institutioneller und/oder justizieller Auflagen und Weisungen geschehen.

Die ausschließliche Bestrafung der Täter durch Geldbußen, Geldstrafen bzw. Haftstrafen führt nicht automatisch zu einer kritischen Auseinandersetzung der Täter mit ihrem Gewaltverhalten und zur Beendigung des gewalttätigen Verhaltens. Gleichzeitig sind diese justiziellen Sanktionen von großer Wichtigkeit, da bei ihrem Fehlen die Gefahr besteht, dass gewalttätiges Verhalten verharmlost und damit verstärkt werden kann.

Leitlinien für die Arbeit mit Gewaltanwendern

Beratungs- und Therapiearbeit in Fällen Häuslicher Gewalt ist ein unterstützendes Angebot zur Verhaltensänderung für gewalttätige Männer und Frauen. Dabei ist Opferschutz ein unverzichtbarer Bestandteil, deshalb muss jedes ihrer Handlungsziele die Sicherheit der (Ex-)Partnerinnen und deren Kinder steigern und daraufhin überprüfbar sein. Grundlage der Arbeit ist ein positives Menschenbild, welches das gewalttätige Verhalten, jedoch nicht die Person an sich ablehnt.

Vernetzung und Kooperation

Kooperation soll auf der konkreten, fallbezogenen Ebene sowie auf übergeordneter, institutioneller Ebene stattfinden. Dabei müssen alle KooperationspartnerInnen über Konzept, Inhalt und Bedingungen der Täterarbeit HG informiert sein. Die Täterarbeits-einrichtungen HG sollen sich dabei aktiv um einen Konsens über Kooperationsvereinbarungen, Melde- und Rückmeldeverfahren, Kontroll- und Evaluationsverfahren bemühen. Dies betrifft insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen der Täterarbeit HG, der Frauenunterstützung, der Kinder- und Jugendhilfe, der Justiz und der Polizei.

Ziele und Fokus

Täterarbeit HG beinhaltet u.a. die Auseinandersetzung mit psychischer Gewalt, physischer Gewalt, sexualisierter Gewalt, sozialer, emotionaler und ökonomischer Gewalt, Isolation, Stalking, Bedrohung und Einschüchterung sowie Gewalt fördernden Haltungen und Glaubenssätzen.

Täterarbeit HG verfolgt folgendes Kernziel:

- Keine erneute Gewaltausübung: Die Gewaltspirale muss schnell und nachhaltig unterbrochen werden. Gewalttätige Männer sollen ihr Risiko erkennen, Wiederholungstaten zu begehen, und vorbeugende Maßnahmen ergreifen können.

Im Sinne dieser Zielsetzung bestehen folgende weitere Ziele:

- Verantwortungsübernahme: Die Täter sollen die Verantwortung für ihre Gewalttaten übernehmen: Verleugnungen, Rechtfertigungen, Entschuldigungen und Schuldzuweisungen werden konsequent aufgedeckt, abgelehnt und konfrontiert.
- Selbstwahrnehmung und -kontrolle: Die Täter sollen eigene Grenzen und die Grenzen anderer erkennen und akzeptieren lernen.
- Empathie: Die Täter sollen lernen, sich in die Lage der von Gewalt betroffenen (Ex-) Partnerin und der mitbetroffenen Kinder hineinzusetzen.
- Alternative Konfliktlösungsstrategien: Die Männer sollen lernen, künftig Konflikte gewaltfrei zu lösen. Sie sollen eigene Strategien und Möglichkeiten entwickeln, wie sie in künftigen (Konflikt-)Situations sozial kompetent handeln können, ohne ihre eigenen und die Grenzen anderer zu verletzen.
- Beziehungsfähigkeit: Die Männer sollen ihre Wahrnehmung und ihre Kommunikationsfähigkeit in Beziehungen verbessern. Sie erhalten damit ein Angebot zu einer nachhaltigen Verbesserung der eigenen Lebensqualität.

Um die zuvor beschriebenen Ziele der Täterprogramme zu erreichen, gibt es vielfältige pädagogisch-therapeutische Ansätze, Konzeptionen und Methoden.

Trotz dieser Unterschiedlichkeit sind folgende Kerninhalte verpflichtender Bestandteil der Täterprogramme:

- Auseinandersetzung mit dem Gewaltbegriff und Gewalthandlungen
- Tatrekonstruktion (Gewaltschilderung)
- Auswirkung der Gewalt
- Bilanz der Gewalthandlungen
- gewaltfreie Handlungsstrategien
- Notfallpläne
- Kommunikationsmuster
- Männer- und Frauenbild
- Vaterrolle/Mutterrolle
- eigene Opfererfahrungen

Im Sinne einer vollständigen Darstellung von Qualitätsmerkmalen werden noch folgende Kriterien benannt: Datenschutz, Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, institutionell gesicherte und bedarfsgerechte Rahmenbedingungen, Dokumentation und Evaluation.

9. ADRESSEN UND KONTAKTDATEN DER AKTUELLEN NETZWERKMITGLIEDER

BERATUNGSZENTRUM LUCIE E.V.

Wagnergasse 25
07743 Jena
Tel.: (0 36 41) 44 32 89
E-Mail: lucie_eV@gmx.de

FAMILIENBERATUNGSSTELLE JENA (AWO)

Löbdergraben 14a
07743 Jena
Tel.: (0 36 41) 30 92 53
E-Mail: familienberatungjena@awo-jena-weimar.de

FRAUENZENTRUM „TOWANDA“ E.V.

Wagnergasse 25
07743 Jena
Tel./Fax: (0 36 41) 44 39 68
E-Mail: towanda_jena@web.de

INTERVENTIONSSTELLE GEGEN HÄUSLICHE GEWALT

Ev. Stadtmission und Gemeindedienst Erfurt
gGmbH
Anger 12
99084 Erfurt
Tel.: (03 61) 5 41 68 68
E-Mail: kontakt@interventionsstelle-erfurt.de

JENAER FRAUENHAUS E.V.

Wagnergasse 25
07743 Jena
Tel.: (0 36 41) 44 98 72
E-Mail: post@frauenhaus-jena.de

LANDESPOLIZEIINSPEKTION JENA

Am Anger 30
07743 Jena
Tel.: (0 36 41) 8 10

PRAXIS FÜR BERATUNG & THERAPIE

(Arbeit mit Gewaltanwendern)
Sellierstraße 3
07745 Jena
Tel.: (0 36 41) 80 81 84
E-Mail: hbottek@gmail.com

RECHTSANWALT

TOBIAS T. TEICHMANN

August-Bebel-Straße 9
07743 Jena
Tel.: (0 36 41) 5 73 60
E-Mail: teichmann@sonnefeld-teichmann.de

RECHTSANWALT

HERRMANN-JOSEF FALKE

Lasallestraße 14
07743 Jena
Tel.: (0 36 41) 79 68 27
E-Mail: rechtsanwalt.falke@t-online.de

STAATSANWALTSCHAFT

Justizzentrum Gera
R.-Diener-Straße 1
07545 Gera
Tel.: (03 65) 83 40

STADTVERWALTUNG JENA

Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte
der Stadt Jena
Saalbahnhofstraße 9
07743 Jena
Tel.: (0 36 41) 49 20 03
E-Mail: gsb@jena.de

Beauftragte für Migration und Integration

Saalbahnhofstraße 9
07743 Jena
Tel.: (0 36 41) 49 26 36
E-Mail: integration@jena.de

JUGENDAMT JENA / FD JUGEND UND BILDUNG / ALLGEMEINER SOZIALER DIENST

Am Anger 13
07743 Jena
Tel.: (0 36 41) 49 27 11
E-Mail: asd@jena.de

TELEFONSELSORGE JENA E.V.

Tel.: (0800) 1 11 01 11
(0800) 1 11 02 22

WEISSER RING E.V., AUSSENSTELLE JENA

Postfach 150117
07713 Jena
Tel.: (0 36 41) 22 28 44
E-Mail: weisser-ring-jena@gmx.de

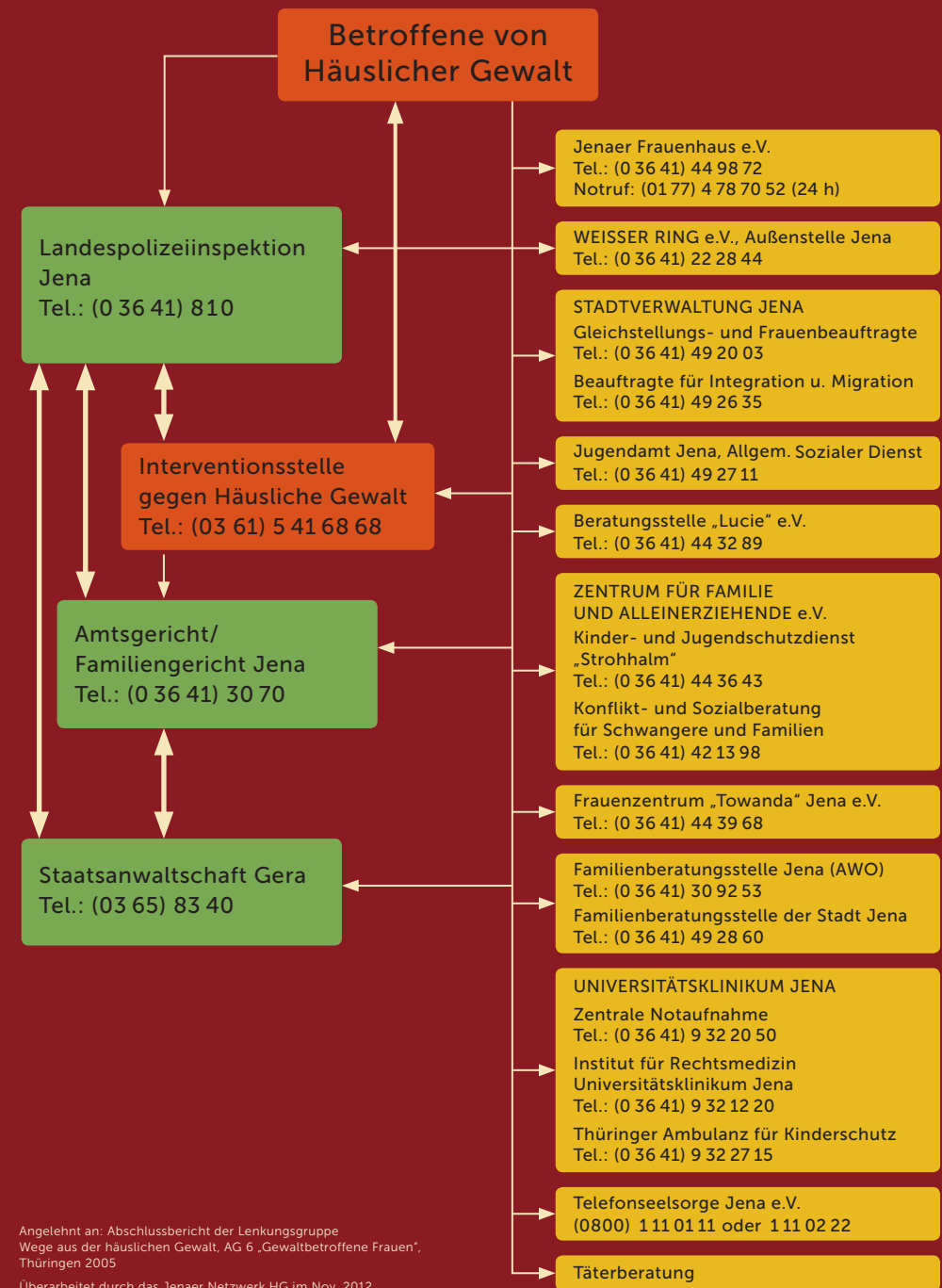
ZENTRUM FÜR FAMILIE UND ALLEINERZIEHENDE E.V. KINDER- UND JUGENDSCHUTZDIENST „STROHHALM“

Closewitzer Straße 2
07743 Jena
Tel.: (0 36 41) 44 36 43
E-Mail: strohhalm@familienzentrum-jena.de

KONFLIKT- UND SOZIALBERATUNG FÜR SCHWANGERE UND FAMILIEN

Dornburger Straße 26
07743 Jena
Tel.: (0 36 41) 42 13 98
E-Mail: skb@familienzentrum-jena.de

INTERVENTIONSVERLAUF „HÄUSLICHE GEWALT“ FÜR DIE STADT JENA



Angelehnt an: Abschlussbericht der Lenkungsgruppe
Wege aus der häuslichen Gewalt, AG 6 „Gewaltbetroffene Frauen“,
Thüringen 2005
Überarbeitet durch das Jenaer Netzwerk HG im Nov. 2012

Die Übernahme der Schirmherrschaft und die damit verbundene finanzielle Unterstützung durch die Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann des Landes Thüringen, Frau Johanna Arenhövel, ermöglichte die Umsetzung der Handlungsempfehlungen in Form dieser Broschüre.

IMPRESSUM

Herausgeber: Jenaer Netzwerk gegen Häusliche Gewalt Beratungszentrum Lucie e.V., Familienberatungsstelle Jena (AWO), Frauenzentrum „Towanda“ e.V., Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt Erfurt, Jenaer Frauenhaus e.V., Landespolizeiinspektion Jena, Praxis für Beratung & Therapie, Rechtsanwältinnen, Staatsanwaltschaft Gera, Jugendamt/ASD und Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte (Stadtverwaltung Jena), WEISSER RING e.V., Kinder- u. Jugendschutzdienst „Strohalm“ und Konflikt- und Sozialberatung für Schwangere und Familien (Zentrum für Familie und Alleinerziehende e.V.)

Redaktion: Ellen Van Hooff, Ulrike Reichenbacher, Kathrin Hampel

Gestaltung Umschlag/Layout: Johanna Schuhmacher

1. Auflage 2012: 1000 Exemplare

©

Druck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.